

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

1. Angaben zur Person der Mutter/ Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Angaben zur Person des Vaters/ Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Hinweis: Auch getrenntlebende Eltern oder Eltern, die das Wechselmodell praktizieren, sind verpflichtet, ihr Einkommen zu erklären! Eltern, die Unterhalt erhalten, brauchen nur das eigene Einkommen mit den entsprechenden Nachweisen belegen.

3. Angaben zu den Kindern

Name, Vorname aller im HH lebenden Kinder der o.g. Familie/ Personensorgeberechtigten, die Kindergeld bzw. Unterhalt gem. § 1602 BGB bekommen	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

4. Erläuterungen zum Elterneinkommen

Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist unsere Elternbeitragsordnung vom 01.06.2015, für die mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 3 KitaGesetz Land Brandenburg das Einvernehmen mit dem Landkreis Spree – Neiße hergestellt wurde.

Für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Elterneinkommen vom Vorjahr maßgeblich bzw. bei Änderungen sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte verpflichtet, zeitnahe Angaben über ihr Einkommen zu machen.

Bei Lebensgemeinschaften wird, sofern Beide die Eltern des Kindes sind, das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt.

Für Nichtselbständige

Maßgebend für das anzurechnende Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EstG.

Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus dem jährlichen Bruttoeinkommen sowie sonstigen Einnahmen, abzüglich Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozial – und Pflegeversicherung und Werbungskosten. Werden Werbungskosten nicht mittels

Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen, so wird der Pauschbetrag laut Einkommenssteuergesetz abgezogen.

Wird das Einkommen mittels des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen, sind die Anteile zur Sozial- und Pflegeversicherung bis zum Umfang einer gesetzlichen Versicherung in Abzug zu bringen.

Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Dazu zählen auch Erstattungen lt. Einkommenssteuerbescheid und öffentliche Leistungen für Eltern /

Personensorgeberechtigte, die die steuerrechtlich als Einkommen gelten (z.B. Unterhalt, Unterhaltsleistungen).

Gesetzlich begründete Unterhaltsaufwendungen werden vom Einkommen abgesetzt.

Werden Leistungen nach den Sozialgesetzen bezogen, die als Nachweis gemäß der Beitragsbefreiungsverordnung gelten, sind diese mit den derzeit gültigen Bescheiden bzw. Folgebescheiden zu belegen.

Für Selbständige:

Maßgebend für das anzurechnende Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EstG.

Eine Geschäftsvergütung ist stets, auch bei steuerlich negativen Einkünften aus Gewerbebetrieb, als elternbeitragsrelevantes Einkommen anzurechnen.

Die Beiträge zur Kranken -, Pflege – und Rentenversicherung werden bis zum Umfang einer gesetzlichen Versicherung abgezogen.

Ein Verlustausgleich findet nicht statt. Ein verbleibender Verlustvortrag aus Jahren vor dem als Nachweis zu erbringenden Jahr kann nicht zum Abzug gebracht werden.

Der Nachweis des anzurechnenden Einkommens ist durch einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid und zusätzlich durch eine von einem Steuerberater erstellte BWA oder Einnahmeüberschussrechnung zu erbringen.

Ich versichere/ wir versichern, dass die Angaben und Belege vollständig sind,
Die erforderlichen Belege sind lt. Anlage in Kopie beigefügt.

Ich möchte/ wir möchten keine Erklärung zum Elterneinkommen machen.
Mir/ uns ist bekannt, dass dies die Einstufung in den Höchstbeitrag lt. Elternbeitragsordnung zur Folge hat.

Datum

Unterschrift der Mutter / Personensorgeberechtigte

Datum

Unterschrift des Vaters / Personensorgeberechtigten